

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 7 RAr 5/72

Verkündet
am 21. Mai 1974

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Gesch. Stelle

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e , die Richter Dr. W i t t e und Dr. G a g e l und die ehrenamtlichen Richter Dr. H e n k e n und K r i e g für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. November 1971 und des Sozialgerichts Stade vom 17. September 1970 aufgehoben.

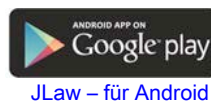
Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von produktiver Winterbauförderung (PWF) für Arbeiten auf einem 75 km von der eigentlichen Baustelle entfernten Gelände (§ 82 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes -AFG- idF vom 25.6.1969).

Die Klägerin ist ein Hoch- und Tiefbauunternehmen mit dem Sitz in Cuxhaven. Bei ihren Aufträgen handelt es sich überwiegend um Arbeiten auf Großbaustellen. Im Rahmen eines Projekts zur Industrieansiedlung im Gebiet der unteren Elbe übernahm die Klägerin den Auftrag, zunächst 4.500 (später 20.000) Eisenbetonpfähle herzustellen und auf der Baustelle "Bützflether Sand" bei Stade zur Festigung des Baugrundes einzurammen. Der Arbeitsbeginn war für die Klägerin auf den 29. Januar 1970 festgesetzt, der vertragliche Fertigstellungstermin bei Vereinbarung einer Konventionalstrafe war auf den 30. September 1970 bestimmt.

Die Herstellung der Betonpfähle auf der Baustelle war aus technischen Gründen nicht möglich. Ein Ausweichen auf nahegelegene landwirtschaftlich genutzte Grundstücke kam ebenfalls nicht in Betracht, weil vom zuständigen Bauamt auf eine unverbindliche Anfrage der Klägerin mitgeteilt worden war, daß eine Feldfabrikation nicht genehmigt werden könne. Die noch verbleibende Möglichkeit, für die Fertigung einen Platz auf dem Stader Industriegelände anzumieten, erschien der Klägerin wegen der geforderten Bedingungen zu kostspielig.

Sie entschloß sich deshalb, die Pfähle auf einem ihr zur Verfügung stehenden Grundstück in Cuxhaven an der Neufelder Straße herzustellen. Bei diesem Gelände handelt es sich nicht um den festen Bauhof der Klägerin. Dieser befindet sich zusammen mit dem Verwaltungsgebäude in Cuxhaven, Grodener Chaussee 55-57. Das Gelände an der Neufelder Straße war 1967



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gemietet worden. Der Mietvertrag lief auf unbestimmte Zeit und war mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Quartalsende kündbar. Der Mietzins wurde langfristig festgelegt.

Auf diesem Grundstück richtete die Klägerin im Jahre 1967 zunächst eine transportable Betonmischstation ein, die den Beton für verschiedene in der Umgebung gelegene Baustellen lieferte. Von Januar 1970 an wurde diese Mischanlage, die ohnehin für die Baustelle am Bützflether Sand vorgesehen war, fast ausschließlich für die Pfahlfertigung eingesetzt.

Um die Pfahlfertigung schon in der Schlechtwetterzeit beginnen zu können, errichtete die Klägerin auf dem gemieteten Gelände an der Neufelder Straße eine provisorische Vollschutzhalle aus Eisenträgern, Schalbrettern und Plastikfolie. Im übrigen ergab eine Ortsbesichtigung, daß sich auf dem Gelände keine festen Anlagen befanden und auch der Boden ungepflastert war.

Am 28. Januar 1970 stellte die Klägerin Antrag auf Anerkennung der Voraussetzungen für die Gewährung von FWF für die Pfahlfertigung in Cuxhaven. Dieser Antrag wurde vom Arbeitsamt Cuxhaven abgelehnt, der Widerspruch wurde zurückgewiesen (Bescheid vom 14. Mai 1970; Widerspruchsbescheid vom 30. Juni 1970). Das Arbeitsamt vertrat die Auffassung, daß eine Förderung nicht in Betracht komme, weil nach § 82 Abs. 2 AFG nur die auf der Baustelle selbst verrichteten Arbeiten gefördert werden könnten.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 17. September 1970 Bescheid und Widerspruchsbescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin einen neuen Bescheid über die Gewährung von FWF nach der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen. Das Landessozialgericht (LSG) hat

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 25. November 1971 zurückgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, die Entstehungsgeschichte des § 82 AFG zeige, daß der Begriff der Baustelle nicht örtlich, sondern als Gegensatz zum zentralen Bauhof zu sehen sei. Es sei das Bestreben des Gesetzgebers gewesen, lediglich die Arbeiten von der FWF auszuschließen, die in ortsfesten Produktionsstätten auf Bauhöfen und Werkplätzen vorgenommen würden. Das Gelände an der Neufelder Straße stelle keinen zentralen Bauhof dar. Es trage alle Merkmale einer Baustelle. Ihm fehle auch die einem Bauhof eigene Gesamtzuständigkeit für den Betrieb. Es diene jeweils nur einer oder einigen wenigen Baustellen. Im übrigen wird auf die Entscheidungsgründe des LSG verwiesen.

Mit der zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verken-
nung des Begriffs der Baustelle im Sinne des § 82 Abs. 2 AFG aF. Sie ist der Auffassung, als Baustelle könne nur das zu bebauende Grundstück oder allenfalls dessen nähere Umgebung angesehen werden.

Im übrigen habe die Anlage an der Neufelder Straße mehr den Charakter eines Bauhofs, weil das Grundstück über einen längeren Zeitraum gemietet sei und verschiedenen Baustellen diene. Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und
des Urteils des SG Stade vom 17. September 1970
die Klage abzuweisen;
hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

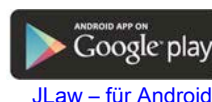
die Revision der Beklagten kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie bezieht sich im wesentlichen auf das Urteil des LSG.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Im übrigen wird auf das Vorbringen der Beteiligten in den vorbereitenden Schriftsätzen verwiesen.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet. Das LSG hat zu Unrecht angenommen, daß für die Klägerin die Voraussetzungen der PWF nach § 82 Abs. 2 AFG aF gegeben sind. Nach § 82 Abs. 2 Satz 1 AFG aF werden im Rahmen der PWF alle auf der Baustelle von Betrieben des Baugewerbes (§ 74) verrichteten Arbeiten gefördert, sofern die Bauarbeiter und die Baustelle gegen ungünstige Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sind. Diese Vorschrift beschränkt ihrem Wortlaut nach die Förderung auf Arbeiten an der Baustelle selbst. Unter "der Baustelle" kann nach dem allgemeinen Sprachgebrauch grundsätzlich nur das Gelände verstanden werden, auf dem der Bau errichtet wird. Das ist hier das Gelände am Bützflether Sand. Die Auffassung der Klägerin, die Arbeitsstätte in Cuxhaven, Neufelder Straße, müsse als "die Baustelle" i.S. des § 82 Abs. 2 AFG aF angesehen werden, weil es der Klägerin aus verschiedenen Gründen nicht möglich gewesen sei, die Arbeiten an der eigentlichen Baustelle in Stade am Bützflether Sand auszuführen, geht fehl. Es ist zwar richtig, daß - übrigens auch nach Ansicht der Beklagten - Maßnahmen i.S. des § 82 Abs. 2 AFG aF auch auf denjenigen Arbeitsstätten gefördert werden müssen, die selbst nicht die eigentliche Baustelle sind, sondern sich in ihrer Nähe befinden. Es kann im vorliegenden Fall aber unerörtert bleiben, ob - wie die Beklagte meint - die Arbeitsstätte der Klägerin in Cuxhaven an der Neufelder Straße schon deshalb nicht zu "der Baustelle" im Sinne des § 82 Abs. 2 AFG aF zählt, weil sie wegen ihrer räumlichen Entfernung (von 75 km) vom Bützflether Sand nicht "in der Nähe" der eigentlichen Baustelle liegt; denn die Zurechnung eines anderen, für die Errichtung des Baues genutzten Geländes zu der Bau-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

stelle setzt außerdem voraus, daß diese Arbeitsstätte der Baustelle auch sachlich zugeordnet ist. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall.

Das LSG hat zutreffend ausgeführt, daß mit dem Begriff "Baustelle" die Abgrenzung von Bauhöfen, Betriebs- und anderen Arbeitsplätzen erfolgen sollte. Bauarbeiten auf Betriebsplätzen, die nicht der eigentlichen Baustelle zugeordnet sind, also dem Baubetrieb allgemein für seine Arbeiten zur Verfügung stehen, sollen von der PWF nicht ergriffen werden. Dies hat der Gesetzgeber bei der Neufassung der PWF noch verdeutlicht (§ 78 Abs. 2 Satz 2 AFG idF des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AFG vom 19. Mai 1972 -BGBl I 791-. Wenn auch diese Gesetzesfassung im vorliegenden Fall noch keine Anwendung findet, so gibt sie doch inhaltlich das wieder, was auch unter der Geltung des § 82 Abs. 2 AFG aF mit dem Begriff "der Baustelle" zur Abgrenzung anderer ihr nicht dienenden Arbeitsstätten gemeint war.

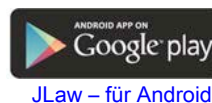
Diese Auslegung deckt sich mit dem Zweck der PWF. In den Motiven zu § 82 Abs. 2 AFG aF (Begründung zu § 75 des Entwurfs von 1967 - BT-Drucks. V/2291, S. 75) wird darauf hingewiesen, daß die mit dem Bauen im Winter verbundenen erheblichen Mehrkosten die kontinuierliche ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft bisher stark behindert haben und daß nur durch einen annähernden Ausgleich dieser Mehrkosten das Bauen im Winter weiter vorangebracht werden könne.

Diese Kostenbelastung ist regelmäßig dann besonders empfindlich, wenn Aufwendungen für eine Baustelle gemacht werden müssen, weil die Anlagen dann nur für vorübergehende Zwecke nutzbar sind und nach Beendigung der Arbeiten zumindest an dieser Stelle nicht weiter verwendet werden können. Die Förderung kann also nicht auf Fälle ausgedehnt werden, bei denen diese besondere Situation nicht gegeben ist.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Feststellungen des LSG gestatten nicht die Zuordnung des Geländes an der Neufelder Straße zu der Baustelle am Bützflether Sand. Die sachliche Zuordnung einer Arbeitsstätte zu einer Baustelle kann regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn sie für eine bestimmte Baustelle eingerichtet wird. Ebenso wird eine sachliche Zuordnung dann nicht zu verneinen sein, wenn die Arbeitsstätte für mehrere bestimmte Baustellen oder aber für in naher Zukunft erkennbare Arbeiten für schon bestimmbare Baustellen errichtet wird. Anders ist die Lage dann zu beurteilen, wenn die Arbeitsstätte von dem Baubetrieb angelegt wird, um dort überhaupt und ohne Blickrichtung auf bestimmte oder doch in naher Zukunft zu erkennende Bauaufträge für Baustellen Bauarbeiten zu verrichten. Das ist hier bei der Arbeitsstätte der Klägerin in Cuxhaven, Neufelder Straße, der Fall. Nach den insoweit nicht angegriffenen und daher für den Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) hat die Klägerin die bezeichnete Arbeitsstätte für sich bereits im Jahre 1967 - also etwa drei Jahre vor Beginn der Arbeiten für die Baustelle Bützflether Sand - langfristig gemietet und dort Gerätschaften und Materialien gelagert. Zwar konnte ihr dieser Platz mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, jedoch ist dies eine bei einem Mietverhältnis für den Mieter allgemein bestehende Ungewißheit; hieraus allein kann nicht geschlossen werden, daß die Klägerin die Arbeitsstätte in Cuxhaven nur für eine bestimmte oder bestimmbare Baustelle, insbesondere für die am Bützflether Sand, einrichten wollte oder eingerichtet hat. Das Mietverhältnis war - wie sich aus den Mietverträgen ergibt - langfristig geplant und angelegt und ganz offensichtlich dazu bestimmt, der Klägerin eine Arbeitsstätte (einen Betriebsplatz) zu verschaffen, der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

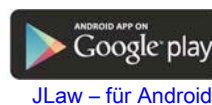
es ihr ermöglichte, ihre Baukapazität in dem von ihr gewünschten Sinne auszuschöpfen. Es ist daher der Schluß gerechtfertigt, daß diese Arbeitsstätte - ohne Rücksicht auf bestimmte oder bestimmbare Baustellen - dem Betriebe der Klägerin selbst als Betriebsplatz (zur Ergänzung oder Erweiterung des eigentlichen Bauhofes) zugeordnet und zu dienen bestimmt ist. Dem steht nicht entgegen, daß der Betriebsplatz an der Neufelder Straße in Cuxhaven unbefestigt ist und keine festen Anlagen enthält. Die Unterscheidung zwischen "der Baustelle" im Sinne des § 82 Abs. 2 AFG aF und "Betriebsplatz" erfordert nicht, daß dieser mit festen Anlagen versehen ist oder einen festen Unterbau hat, jedenfalls nicht in dem Sinne, daß ein Betriebsplatz immer dann ohne Rücksicht auf seine sachliche Zuordnung zur eigentlichen Baustelle als "die Baustelle" im Sinne des § 82 Abs. 2 AFG aF angesehen werden muß, wenn er unbefestigt ist und sich auf ihm keine festen Anlagen befinden.

Ist nach allem die Arbeitsstätte der Klägerin in Cuxhaven, Neufelder Straße, nicht als Baustelle im Sinne des § 82 Abs. 2 AFG aF einzuordnen, so fehlt es bereits an einer Voraussetzung für die begehrte PWF. Da das LSG die Vorschrift des § 82 Abs. 2 AFG aF nicht richtig angewendet hat, ist die Revision der Beklagten begründet. Die Urteile der Vorinstanzen sind aufzuheben; die Klage ist abzuweisen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)